ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. September 1981

über eine von der niederländischen Regierung geplante Beihilfe für eine Investition eines Unternehmens des Elektro- und Elektroniksektors

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(81/767/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz;

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß dem vorgenannten Artikel und im Hinblick auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Das niederländische Gesetz vom 29. Juni 1978 zur Investitionslenkung und -förderung (1) sieht in Artikel 6 eine „Zusatzprämie für Großprojekte" vor, die für Investitionsvorhaben von mehr als 30 Millionen hfl gewährt wird und je nach der Zahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze bis zu 4 v. H. des Investitionswerts betragen kann.

Bei der Prüfung des niederländischen Gesetzentwurfs im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag hat die Kommission eingewendet, daß es sich bei der Zusatzprämie für Großprojekte um eine allgemeine Beihilferegelung handelt, da sie keine industriellen oder regionalen Zielsetzungen beinhalte und die Gewährung von Beihilfen für Investitionen ohne Ansehung der jeweiligen Unternehmen, Gebiete oder Industriezweige betrifft. Für die Regelung als solche kam daher eine Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) von der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen nicht in Frage. Ohne diese industriellen oder regionalen Zielsetzungen war es der Kommission nicht möglich, die Auswirkungen der Regelung auf den innergemeinschaftlichen Handel und den Wettbewerb und damit ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Üblicherweise billigt die Kommission solche allgemeinen Beihilferegelungen, wenn entweder der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen regionalen oder sektoralen Anwendungsplan vorlegt, oder, falls dies nicht möglich ist, wichtige Einzelanwendungsfälle mitteilt.

Dementsprechend hat die Kommission verlangt, daß ihr unter Berücksichtigung der Höhe der davon betroffenen Investitionen vorher alle Einzelanwendungsfälle der „Zusatzprämie für Großprojekte" rechtzeitig gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag mitgeteilt werden.

Bei ihren Gesprächen mit den niederländischen Behörden wies die Kommission darauf hin, daß sie jeden Einzelanwendungsfall unter Berücksichtigung seiner besonderen Gegebenheiten im Hinblick auf die in Artikel 92 ff. aufgestellten oder bei der Anwendung dieser Bestimmungen entwickelten Grundsätze prüfen wird; die niederländische Regierung kann aus der Tatsache, daß die Kommission die systematische vorherige Mitteilung gefordert hat, jedoch nicht den Schluß ziehen, daß die Kommission die Regelung über die Zusatzprämie in irgendeiner Weise befürwortet.

Die niederländische Regierung ist der Forderung der Kommission dadurch nachgekommen, daß sie das Verfahren der vorherigen Mitteilung zum Gegenstand von Kapitel V Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1978 gemacht hat.

II

Die niederländische Regierung setzt die Kommission gemäß diesem Verfahren mit Schreiben vom 6., 10. und 12. April 1979 von ihrer Absicht in Kenntnis, einer Gesellschaft des Elektro- und Elektroniksektors die „Zusatzprämie für Großprojekte" zu gewähren.

Im vorliegenden Fall soll durch eine Beihilfe an ein Unternehmen zur Modernisierung der Verwaltungsgebäude, zur Erneuerung eines elektrischen Umspannungswerkes und zum Bau eines neuen Labors beigetragen werden. Durch diese Investition würden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen.

Die Gesamtinvestitionskosten werden auf 284,3 Millionen hfl veranschlagt; für das Vorhaben soll ein Zuschuß von 11,4 Millionen hfl im Rahmen der WIR-Regelung (Zusatzprämie für Großprojekte) gewährt werden. Aufgrund seiner Durchführung im Raum Eindhoven hat das Vorhaben keinen Anspruch auf eine regionale Beihilfe.

(1) Wet Investeringsrekening (WIR) Staatsblad 1978, Nr. 368.

Die Gruppe, zu der das betreffende Unternehmen gehört und die bereits in Eindhoven etabliert ist, möchte dadurch, daß sie alte Anlagen ersetzt und die Forschungskapazitäten verbessert, mit dieser Investition eine vorteilhafte Operation verwirklichen.

III

Die niederländische Regierung hat am 27. Juli 1979 auf die Aufforderung der Kommission zur Äußerung im Rahmen des Artikels 93 EWGV geantwortet, daß die WIR-Regelung automatisch angewandt werde und eine gezielte Gewährung der Beihilfen unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit der geplanten Investitionen nicht zulasse. Die Höhe der Investitionen stelle sogar einen Großkonzern vor Finanzierungsprobleme, vor allem angesichts der Investitionen, die der Kommission zur Aufrechterhaltung seiner Wettbewerbsfähigkeit auf einem sich rasch wandelnden Markt ohnehin durchführen müsse.

Im Rahmen der Anhörung der Beteiligten hat die Regierung eines Mitgliedstaats Vorbehalte zur geplanten Beihilfe geäußert. Das betreffende Unternehmen hob hervor, daß die geplante Investition zum Ausbau der Forschungskapazitäten und der Produktivität in bestimmten Bereichen beitragen würde.

IV

Die von der niederländischen Regierung vorgeschlagene Beihilfe ist geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen, da sie das betreffende Unternehmen oder den Produktionszweig im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag begünstigt.

Nach den Bestimmungen des Vertrages sind Beihilfen, die die in Artikel 92 Absatz 1 vorgesehenen Kriterien erfüllen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Die Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit müssen nach Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag Zielen dienen, die im Gemeinschaftsinteresse liegen und nicht solchen, die für das einzelne Unternehmen vorteilhaft sind. Die Ausnahmebestimmungen sind bei der Prüfung regionaler und sektoraler sowie auch der Einzelanwendungsfälle allgemeiner Beihilfesysteme streng auszulegen. Insbesondere dürfen Ausnahmen nur dann gewährt werden, wenn die Kommission nachweisen kann, daß es ohne sie die Marktkräfte allein nicht ermöglichen würden, die begünstigten Unternehmen zu einem Verhalten zu bewegen, das zur Verwirklichung eines der in den Ausnahmebestimmungen vorgesehenen Ziele beiträgt.

Wurden die Ausnahmebestimmungen ohne eine solche Gegenleistung gewährt, so liefe das darauf hinaus, daß Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverzerrungen und letztlich auch eine Anhäufung ungerechtfertigter Vorteile für bestimmte Mitgliedstaaten hingenommen würden, ohne daß dies durch einen Vorteil für das Gemeinschaftsinteresse ausgeglichen würde.

Wenn die Kommission die obenerwähnten Grundsätze bei der Prüfung der Einzelanwendungsfälle der allgemeinen Beihilfesysteme anwendet, muß sie sich davon überzeugt haben, daß eine besondere Notwendigkeit besteht, die Beihilfe gerade diesem Begünstigten zu gewähren, weil sie dadurch zur Förderung eines der in Artikel 92 Absatz 3 EWGV genannten Ziele beiträgt. Kann dies nicht nachgewiesen werden, und würde insbesondere die Investition, für die die Beihilfe gewährt werden soll, auch ohne diese vorgenommen, so trägt sie offensichtlich nicht zur Erreichung der in den Ausnahmebestimmungen niedergelegten Ziele bei, sondern vergrößert die Finanzkraft des betreffenden Unternehmens.

In diesem Einzelfall ist eine solche Gegenleistung seitens des die Beihilfe erhaltenden Unternehmens nicht erkennbar.

Weder konnte die niederländische Regierung eine Begründung dafür geben, noch konnte die Kommission eine Rechtfertigung finden, daß die betreffende Beihilfe die Bedingungen zur Anwendung einer der in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmebedingungen erfüllt.

Was die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) enthaltenen Ausnahmebestimmungen für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete betrifft, so ist festzustellen, daß der Raum Eindhoven kein Gebiet ist, in dem die Lebenshaltung „außergewöhnlich niedrig" ist oder in ihm eine „erhebliche" Unterbeschäftigung herrscht im Sinne der Ausnahmebestimmung von Buchstabe a). Was die Ausnahmebestimmung von Buchstabe c) betrifft, so hat sie die niederländische Regierung nicht zu den Gebieten gerechnet, die besondere Anstrengungen im Bereich der Regionalentwicklung verdienen. Die niederländische Regierung hat in ihren Äußerungen, die sie der Kommission übermittelt hat, selbst festgestellt, daß die „Zusatzprämie für Großprojekte" nicht aus regionalen Gründen gewährt wird.

Zu einer etwaigen Anwendung der Ausnahmebestimmungen von Buchstabe b) des Artikels 92 Absatz 3 ist zu sagen, daß die Investitionen im allgemeinen durch die normalen Marktkräfte veranlaßt werden. Außerdem weist die fragliche Investition keine besonderen Merkmale auf, die es ermöglichen würden, sie als ein Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Staates anzusehen, dessen Förderung eine Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWGV vom allgemeinen Beihilfeverbot von Artikel 92 Absatz 1 erlaubt. Bei ihrer Stellungnahme gegenüber der WIR-Regelung erinnerte die Kommission daran, daß die Niederlande zu den Zentralregionen der Gemeinschaft gerechnet werden müssen, d. h. denjenigen Gebieten, die im Gemeinschaftszusammenhang die schwersten sozialen und wirtschaftlichen Probleme nicht kennen, obwohl in diesen Ge-

bieten die Gefahr von Beihilfeüberbietungen am größten ist. In diesen Gebieten wäre jede Beihilfe geeignet, die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Andererseits lassen die verfügbaren sozio-ökonomischen Daten nicht darauf schließen, daß eine beträchtliche Störung im Sinne des Vertrages der Wirtschaft der Niederlande vorliegt. Die „Zusatzprämie für Großprojekte", die als solche in konkreten Fällen gewährt wird, hat nicht zum Ziel, einer solchen Lage zu begegnen. Jede andere Haltung würde bedeuten, daß die Niederlande in der gegenwärtigen, durch verringertes Wachstum und eine hohe Arbeitslosigkeit der gesamten Gemeinschaft gekennzeichnete Situation in die Lage versetzt würde, für andere sich in noch schlechterer Lage befindliche Mitgliedstaaten geplante Investitionen zu ihren Gunsten umzulenken. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der letzten Zeit in der Gemeinschaft rechtfertigt die Beibehaltung dieses Standpunktes gegenüber der Prämie selbst sowie auch gegenüber möglichen konkreten Anwendungsfällen.

Was die Abweichungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWGV zugunsten von „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete" betrifft, so müßte angesichts der Situation des Sektors der Elektro- und Elektronikbautätigkeit das Spiel der Marktkräfte ausreichen, um ohne öffentliche Intervention eine normale Entwicklung der Forschungstätigkeit in diesem Bereich zu gewährleisten. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Erleichterung der Investitionen zur Erneuerung von Produktions- und Forschungsstätten, woran das Unternehmen selbst interessiert ist.

Nach alledem erfüllt das niederländische Beihilfevorhaben nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer der Ausnahmevorschriften von Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande darf sein Vorhaben, das der Kommission mit Schreiben seines Außenministers vom 6., 10. und 12. April 1979 mitgeteilt wurde und dem zufolge einem niederländischen Elektro- und Elektronikunternehmen für seine in Eindhoven getätigten Investitionen die „Zusatzprämie für Großprojekte" gewährt werden soll, nicht durchführen.

Artikel 2

Das Königreich der Niederlande unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 9. September 1981

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Mitglied der Kommission